



**ENERGIEDIENSTLEISTUNG
CONTRACTING**

Leitfaden Verbandsarbeit

Hinweise für ein kartellrechtskonformes Handeln im VfW e.V. (Anlage 1 zu VfW-Leitlinien)

Stand August 2016

Leitfaden für unsere Verbandsarbeit

Einleitung

Aufgabe des Verbandes für Wärmelieferung e.V. (VfW) ist es, die Verbreitung des Energie-Contracting mit Wärme, Kälte, Druckluft und elektrischen Strom zu unterstützen, Betriebe qualifiziert zum Energielieferanten zu schulen, die Einhaltung professioneller Standards sicherzustellen und die Betriebe in den Bereichen zu beraten, die bei der Umsetzung des Konzeptes wichtig sind. Das Verbandsbüro hält für diese Aufgabe ein komplettes Dienstleistungspaket für Energielieferanten und Gebäudeeigentümer vor. Weiterhin werden sämtliche Anfragen und Anforderungen koordiniert und im Bedarfsfall an die entsprechenden Fachleute weitergeleitet. Der VfW ist auf Grund seiner Satzung ein Verband, der sich für die Förderung von Energiedienstleistungen und des Energie-Contracting, vorzugsweise in Deutschland, aber auch für interessierte Nachbarstaaten, engagiert. Er ist deshalb kein Lobby-Verband für einer der eingangs genannten Interessengruppen.

Der VfW e.V ist die organisatorische Zusammenfassung der Energiedienstleistungsbranche in Deutschland. Wir bilden die Plattform für eine aktive und vielfältige Verbandsarbeit. Wir schaffen damit Werte für unsere Mitgliedsunternehmen und fördern die gesamtwirtschaftliche Entwicklung. Wir helfen mit unserer Expertise, aktuelle politische Fragen zu beantworten und die Herausforderungen der Zukunft zu meistern. Dabei bekennen wir uns zur rechtsstaatlichen Ordnung und zu einer auf Wettbewerb basierenden Wirtschaftsordnung. Dazu gehört die konsequente Nutzung der bestehenden Handlungsspielräume genauso wie die Einhaltung der kartellrechtlichen Anforderungen an unsere Verbandsarbeit.

Hierfür hat das Präsidium des VfW am 26.08.2016 klare, verbindliche und praxisorientierte Regeln für die Verbandsarbeit beschlossen, die in diesem Leitfaden zusammengestellt sind. Dieser Leitfaden richtet sich an alle haupt- und ehrenamtlichen Mitstreiter einschließlich der ehrenamtlichen Sitzungsleiter. Wir wollen damit allen Mitgliedern im Verband Sicherheit und Orientierung geben. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der VfW-Verbandsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient letztlich auch dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder.

1 Einladung zu Verbandssitzungen

- Die hauptamtlichen VfW-Mitarbeiter laden rechtzeitig und offiziell zu Gremiensitzungen im Namen des Sitzungsleiters ein und fügen der Einladung eine möglichst detaillierte Tagesordnung bei.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter sorgen dafür, dass Tagesordnung, Sitzungsunterlagen und Protokolle klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.
- In Zweifelsfällen steht Mitgliedern das Präsidium für eine Klärung oder Korrektur zur Verfügung.

2 Verbandssitzungen

- Bei jeder VfW-Sitzung ist mindestens ein hauptamtlicher VfW-Mitarbeiter anwesend.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter sind für die Einhaltung des formalen und ordnungsgemäßen Sitzungsverfahrens (mit Tagesordnung und Protokollführung) verantwortlich.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter weisen die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin. Bei regelmäßig stattfindenden Treffen mit gleichem Teilnehmerkreis erfolgt diese Belehrung nicht bei jedem Treffen, sondern in angemessenen Abständen.
- Die hauptamtlichen Mitarbeiter stellen gemeinsam mit dem Sitzungsleiter sicher, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollte dies trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so führt der hauptamtliche Mitarbeiter einen förmlichen Beschluss über diese Änderung herbei und hält diesen Beschluss im Protokoll fest.
- Die Sitzungsteilnehmer sollten neuen Tagesordnungspunkten widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind oder wenn ein förmlicher Änderungsbeschluss unterbleibt. Sie sollten verlangen, dass das Abweichen von der Tagesordnung und ihr Widerspruch protokolliert werden.

3 Sitzungsprotokolle

- Die hauptamtlichen Mitarbeiter erstellen korrekte, vollständige und genaue Protokolle von Verbandssitzungen einschließlich der dort gefassten Beschlüsse.
- Die Sitzungsteilnehmer sollten Widerspruch erheben, wenn ihnen auffällt, dass kein Protokoll mitgeschrieben wird.
- Die Sitzungsteilnehmer können zusätzlich mitschreiben.

- Die hauptamtlichen Mitarbeiter sorgen dafür, dass die Formulierungen im Protokoll eindeutig und klar sind.
- Die Protokolle von Verbandssitzungen werden zeitnah an alle Teilnehmer verschickt.
- Die Sitzungsteilnehmer prüfen die Protokolle nach Erhalt auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse. Sie weisen den VfW unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen, insbesondere zu kartellrechtlich relevanten Themen hin und fordern eine Korrektur.

4 Verhalten in Verbandssitzungen

- Der Sitzungsleiter stellt gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter sicher, dass es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.
- Der Sitzungsleiter weist gemeinsam mit dem hauptamtlichen Mitarbeiter Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich darauf hin.
- Der Sitzungsleiter sollte die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertagen, soweit eine rechtliche Klärung notwendig sein sollte.
- Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden.
- Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss mit Name und Zeitangabe protokolliert werden.

5 Marktinformationen

- Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken sind nur zulässig, wenn sie offiziell über den VfW oder eine andere neutrale Stelle geführt werden, die nur anonymisierte und nicht-identifizierbare aggregierte Gesamtdaten veröffentlicht.
- Der VfW trägt dafür Sorge, dass die von ihm geführten Marktinformationsverfahren den rechtlichen Vorgaben entsprechen.
- Unternehmensbezogene Daten dürfen im Rahmen von Marktinformationsverfahren nur in den dafür vorgesehenen Verfahren übermittelt werden, nicht jedoch in Verbandssitzungen.

6 Zulässige Themen einer Verbandssitzung

- Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu zählen:
 - im Regelfall Informationen über Geschäftserwartungen des gesamten Unternehmens, der gesamten Produktpalette oder anderer aggregierter Geschäftsbereiche, die keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte zulassen,
 - allgemeine Konjunkturdaten,
 - aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsunternehmen,
 - Diskussionen über Lobbyaktivitäten des VfW,
 - Benchmarking-Aktivitäten,
 - Ausarbeitung eines Branchenüberblicks,
 - allgemeiner Austausch von Daten, die frei zugänglich sind (z. B. aus dem Internet oder aus veröffentlichten Geschäftsberichten der Mitgliedsunternehmen).

7 unzulässige Themen einer Verbandssitzung

- Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht und den sogenannten Geheimwettbewerb verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt. Dazu zählen:
 - Informationen oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
 - Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
 - Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten,
 - detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,
 - in der Regel Informationen über Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

- Koordination von Angeboten gegenüber Dritten, Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einvernehmen über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.
- Vor der gemeinsamen Erarbeitung technischer Standards oder neuer Verbandszeichen ist der Präsidium des VfW zu konsultieren.

8 Positionspapiere und Pressemitteilung

- Der VfW stellt sicher, dass seine Positionspapiere und Pressemitteilungen keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt auf Absprachen, gleichförmiges Verhalten oder entsprechende Empfehlungen des VfW oder seiner Mitgliedsunternehmen hindeuten.
- Zulässige Formulierungen sind:
 - Objektive Wiedergabe der Marktlage und Marktentwicklung,
 - Darstellung alternativer Reaktionsmöglichkeiten, ohne einseitig eine bestimmte Reaktionsmöglichkeit zu bevorzugen.

9 Konditionsempfehlungen

- Der VfW entwickelt in speziellen Fachgremien Allgemeine Geschäftsbedingungen (z.B. für Musterverträge).
- Der VfW prüft die rechtlichen Rahmenbedingungen.
- Der VfW stellt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen seinen Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur Anwendung zur Verfügung.
- Der VfW stellt sicher, dass eine Einigung oder Empfehlung über einheitlich anzuwendende Vertragsbedingungen (z. B. Gewährleistungsregelungen, Preisgleitklauseln) außerhalb dieser Fachgremien unterbleibt.

10 Messen

- Der VfW und seine Gliederungen dürfen für einzelne Bereiche eine bestimmte Messe als Leitmesse fördern.

- Der VfW darf eine Messegesellschaft darin unterstützen, die favorisierte Messe als Leitmesse zu erhalten oder aufzubauen, solange er sich nicht zur ausschließlichen Förderung dieser Leitmesse verpflichtet.
- Der VfW darf allgemeine Informationen zum Konzept der favorisierten Messe geben und deren besondere Vorteile herausstellen.
- Der VfW darf mit seiner Unterstützung nicht offen oder versteckt zum Boykott gegen vergleichbare Konkurrenzmessen aufrufen oder einen solchen Boykott unterstützen. Der VfW übt deshalb in seinen Publikationen keine gezielte oder unsachliche Kritik an Konkurrenzmessen.
- Der VfW stellt sicher, dass in Verbandssitzungen keine Vereinbarungen oder Empfehlungen für die Mitgliedsunternehmen getroffen werden, auf einer bestimmten Messe nicht oder nicht mehr auszustellen oder zukünftig nur noch auf einer bestimmten Messe auszustellen.
- Der VfW darf im Rahmen von Verbandssitzungen eine Abfrage über die Zufriedenheit der Mitgliedsunternehmen mit einem bestimmten Messekonzept durchführen.

11 Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

- Der VfW ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über neue Mitglieder.
- Der VfW muss jedoch einen bestehenden kartellrechtlichen Aufnahmeanspruch eines Unternehmens, das Mitglied des VfW werden will, respektieren.
- Der VfW hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in seiner Satzung detailliert geregelt.
- Der VfW darf beitrittswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahme-kriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in den VfW und seine Gliederungen verwei-gern. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nichtdiskriminierend sein, so etwa, wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekrite-rien bereits aufgenommen worden sind.
- Der VfW darf einem beitrittswilligen Unternehmen die Aufnahme in den VfW und seine Gliederungen in Ausnahmefällen verweigern, wenn seine Aufnahme das An-sehen des VfW schädigen würde,
 - zu erheblichem Unfrieden innerhalb des VfW oder einer seiner Gliederungen füh-ren würde oder
 - dazu führen würde, dass der Austritt vieler Mitglieder aus dem VfW droht.

- Der VfW darf einem beitrittswilligen Unternehmen die Aufnahme nicht allein aus dem Grund verweigern, dass seine Aufnahme den bereits vorhandenen Mitgliedern unliebsam ist.

12 Selbstverpflichtungserklärungen

- Der VfW darf in bestimmten Bereichen Selbstverpflichtungserklärungen der Mitgliedsunternehmen entwickeln, soweit:
 - dies der Erreichung eines anzuerkennenden Zieles dient (z. B. im Umwelt- und Verbraucherschutz),
 - die Verbraucher wesentlichen Anteil an den daraus zu erwartenden Gewinnen haben,
 - die Selbstverpflichtungserklärung der wirtschaftlich günstigste Weg zur Zielerreichung ist,
 - die Absprache für Dritte offen ist,
 - die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht zu stark eingeschränkt wird,
 - der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird,
 - keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird.

Fragen

Das VfW Präsidium und der Juristische Beitrag des VfW stehen allen Haupt- und Ehrenamtlichen für Fragen zu diesem Leitfaden zur Verfügung. Sie sollten zudem in allen Zweifelsfällen über die Zulässigkeit einer Vorgehensweise oder eines Themas, die vor oder während einer Verbandssitzung aufkommen, zur Beratung hinzugezogen werden und ist über festgestellte oder vermutete Verstöße zu informieren.

Über den VfW

Der VfW ist die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen und unterstützt bei Fragen rund um das Energiecontracting und bietet Grundlagenschulungen, Tagungen sowie Konferenzen für Contractoren und Gebäudeeigentümer an. Mitgliedsbetriebe des VfW erhalten nach Besuch der Grundlagenseminare die Auszeichnung „Quali-

fizierter Contractor“ und lassen sich danach regelmäßig nachschulen. Weitere Informationen zum Thema Energiedienstleistung sind unter www.einsparcontracting.eu und www.energiecontracting.de zu erhalten.

Über den VfW-Arbeitskreis „Einspar-Contracting“

Der Arbeitskreis Einspar-Contracting im VfW e.V. ist seit 2008 die Interessenvertretung der Anbieter und der erste Ansprechpartner für weitere Initiativen im Bereich Einspar-Contracting bzw. Energiespar-Contracting (ESC). Der Arbeitskreis arbeitet eigenverantwortlich unter dem Dach des VfW, der den Arbeitskreis organisatorisch unterstützt. Der Arbeitskreis wird durch die führenden ESC-Anbieter in Deutschland und anderen ESC-Experten repräsentiert.

VfW – Die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleistungen

Lister Meile 27

30161 Hannover

Tel.: 0511 36590-0

Fax: 0511 36590-19

E-Mail: hannover@vfw.de

www.energiecontracting.de